

**Verordnung über die
Elternmitwirkung an der
Schule und den
Kindergärten der
Einwohnergemeinde
Lengnau**



1. Grundlage und Zweck	3
Grundsatz	3
Zweck	3
2. Elternvertretung / Mitwirkung	3
Formen der Mitwirkung	3
Elternversammlung	3
Elternrat	3
3. Organisatorische und finanzielle Bestimmungen / Infrastruktur	4
Dienstwege	4
Räumlichkeiten	4
Kosten/Entschädigung	4
Vorgehen im Konfliktfall	4
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Inkrafttreten	4

1. Grundlage und Zweck

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Elternmitwirkung ist Bestandteil der Schule Lengnau. Sie beschränkt sich auf die allgemeine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.</p> <p>² Anliegen oder Probleme einzelner Kinder bleiben private Angelegenheit der betroffenen Eltern und werden direkt mit den verantwortlichen Lehrpersonen besprochen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten hat einen partnerschaftlichen Austausch von Informationen und Anliegen von Schule und Elternhaus zum Ziel. Gemeinsames Bestreben ist es, die Schülerinnen und Schüler auf eine erfolgreiche Zukunft vorzubereiten.</p> <p>² Dies geschieht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Förderung der Kontakte zwischen Eltern und Lehrerschaft.b) Förderung des Gedanken-, Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen Schule und Eltern.c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur, der Leitung Bildung, der Lehrerschaft und den Eltern.d) Elternmitwirkung in Absprache mit der Schule.

2. Elternvertretung / Mitwirkung

Formen der Mitwirkung	<p>Art. 3 ¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit</p> <ul style="list-style-type: none">a) in der jeweiligen Elternversammlung,b) im Elternrat. <p>² Die Gremien werden durch einzelne Personen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen als Elternvertretung repräsentiert.</p>
Elternversammlung	<p>Art. 4 ¹ Die Eltern jeder Klasse bilden je eine Elternversammlung.</p> <p>² Die jeweilige Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Elternvertretung für ein Schuljahr. Die Elternvertretung koordiniert die Elternmitwirkung auf Klassenebene in enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson. Sie fördert den Kontakt zwischen allen Beteiligten. Die Elternvertretung ist jeweils nur für eine Klasse wählbar. Vakanzen und Wiederwahl sind möglich. Lehrpersonen der Schule Lengnau und Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission sind von der Funktion der Elternvertretung ausgeschlossen.</p> <p>³ Bei Neubildung einer Klasse findet die Orientierung über die Elternmitwirkung an der ersten Elternversammlung durch den Vorsitz des Elternrates statt. Die Durchführung der Wahl hat spätestens zwei Monate nach Beginn des Schuljahres zu erfolgen und steht unter der Verantwortung der Eltern. Vakanzen werden bei der nachfolgenden Elternversammlung traktandiert.</p> <p>⁴ Die Elternversammlung trifft sich während des Schuljahres entweder auf Anregung der Elternvertretung, der Klassenlehrperson, der Leitung Bildung oder auf Verlangen der Eltern von mindestens 6 Kindern. Die Teilnahme ist freiwillig. Erfolgt die Einladung durch die Elternvertretung, ist die Klassenlehrperson zu informieren.</p> <p>⁵ Lehrpersonen und Leitung Bildung können zu den Elternversammlungen eingeladen werden.</p> <p>⁶ Die Elternversammlung dient der gegenseitigen Information und dem Gedankenaustausch. Anliegen sind schriftlich an den Elternrat zu richten.</p>
Elternrat	<p>Art. 5 ¹ Die Gesamtheit der Elternvertretungen bildet den Elternrat. Dieser konstituiert sich selbst, wobei mindestens Vorsitz und Protokollführung verbindlich organisiert werden müssen. Er beschliesst mit einfachem Mehr.</p> <p>² Der Elternrat kommt bei Bedarf zusammen. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzes, der Leitung Bildung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Elternrates. Bei Einladung des Vorsitzes ist die Leitung Bildung zu</p>

den Versammlungen einzuladen.

³ Der Elternrat koordiniert die Anliegen der Elternversammlungen und sorgt für regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

⁴ Der Elternrat bestimmt, welche Anliegen der Bildungs- und Kulturkommission vorgelegt werden sollen. Anliegen sind in schriftlicher Form einzubringen. Die Bildungs- und Kulturkommission bearbeitet nur Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

⁵ Zu jeder Sitzung werden eine Traktandenliste und ein Beschlussprotokoll erstellt. Das Protokoll wird der Leitung Bildung zur Kenntnisnahme abgegeben.

⁶ Der Elternrat informiert über die einzelnen Mitglieder die Elterngruppen über Geschäfte und Beschlüsse der Schulorgane, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

⁷ Der Vorsitz des Elternrates trifft sich in der Regel einmal pro Semester mit der Leitung Bildung.

3. Organisatorische und finanzielle Bestimmungen / Infrastruktur

Dienstwege **Art. 6** An der Schule Lengnau gilt bei Fragen, Anliegen und Problemen der Grundsatz der Dienstweegeinhaltung. In begründeten Fällen kann die nächste Stelle übersprungen werden.

Räumlichkeiten **Art. 7** Die Einwohnergemeinde stellt den Elternversammlungen und dem Elternrat für deren Zusammenkünfte die nötigen Räumlichkeiten in den Schulanlagen, soweit verfügbar, unentgeltlich zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind frühzeitig zu reservieren.

Kosten/Entschädigung **Art. 8** ¹ Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich. An Teilnehmende werden weder Entschädigungen noch Sitzungsgelder ausgerichtet.
² Dem Elternrat wird von der Einwohnergemeinde ein jährlicher Kredit von Fr. 2'000.00 zur Verfügung gestellt. Dieser Kredit ist jährlich im Budget aufgeführt.

Vorgehen im Konfliktfall **Art. 9** Bei allfälligen Schwierigkeiten bei Elternversammlungen oder im Elternrat übernimmt die Departementsleitung Bildung und Kultur die Funktion der Schlichtung.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 19** Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.
Max Wolf

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende Verordnung über die Organisation der Elternmitwirkung an den Schulen und Kindergärten der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Amt Büren und Umgebung vom 15. Juni 2017 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 2. August 2017

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs